

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7/7a AL 88/07 B

L 16 AL 108/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 62 AL 5548/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2007 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und C o s e r i u beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. März 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Rechtmäßigkeit einer schriftlichen Aufforderung der Beklagten vom 4. August 2004 zur Vorlage von Nachweisen über Eigenbemühungen. Darüber hinaus begehrt der Kläger die Gewährung von Unterhaltsgeld (Uhg) ab dem 10. Mai 1995 und die Förderung einer "IT-Weiterbildungsförderungsmaßnahme" sowie die Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld nebst Zinsen.
- 2 Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit dem Antrag, die Aufforderung zur Vorlage von Nachweisen über Eigenbemühungen vom 4. August 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Oktober 2004 aufzuheben, abgewiesen. Die Berufung blieb ohne Erfolg (Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 28. März 2007). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, über die Gewährung von Uhg und einer IT-Weiterbildungsförderungsmaßnahme sowie die Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld nebst Zinsen habe das SG überhaupt nicht entschieden. Eine Entscheidung über diese drei Streitgegenstände sei dem Senat deshalb bereits verwehrt. Bezüglich der Aufforderung zur Vorlage von Nachweisen über Eigenbemühungen sei die Berufung unbegründet. Bei der im Schreiben vom 4. August 2004 enthaltenen Aufforderung handele es sich nicht um einen mit Widerspruch und Klage anfechtbaren Verwaltungsakt iS von § 31 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.
- 3 Mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger einen Verfahrensmangel. Das LSG habe zu Unrecht das Verfahren und seine Überprüfung auf die Frage der Vorlage von Nachweisen über Eigenbemühungen beschränkt und verkannt, dass die übrigen Fragen bereits in der ersten Instanz anhängig gemacht worden seien. Ebenso sei nicht über die Anträge aus dem Verfahren S 87 AS 1754/06, die mit Beschluss vom 31. März 2006 in zwei Verfahren aufgeteilt worden seien, entschieden worden. Im Übrigen habe das Verfahren grundsätzliche Bedeutung. Die mit den Klagen aufgeworfene Frage bezüglich seines sozialversicherungsrechtlichen Anspruchs auf Weiterbildung sei noch nicht höchstrichterlich geklärt.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.



- 5 Die vom Kläger erhobenen Verfahrensrügen entsprechen nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde. Macht der Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, auf denen die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem jeweiligen Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8). Bei den geltend gemachten Verfahrensfehlern handelt es sich nicht um solche absoluten Revisionsgründe.
- 6 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe dadurch einen Verfahrensfehler begangen, dass es seine Überprüfung auf die Frage der Vorlage von Nachweisen über Eigenbemühungen beschränkt habe, ist der Vortrag des Klägers nicht schlüssig. Dazu hätte es näherer Ausführungen bedurft, ob das SG den Antrag des Klägers falsch ausgelegt oder den vom Kläger erhobenen Anspruch übersehen oder bewusst ausgeklammert hat und warum das LSG über einen gegebenenfalls durch das SG übergangenen Anspruch hätte entscheiden müssen.
- 7 Soweit der Kläger rügt, es sei nicht über die Anträge aus dem Verfahren S 87 AS 1754/06, die mit Beschluss vom 31. März 2006 in zwei Verfahren aufgeteilt worden seien, entschieden worden, genügt ein solcher allgemein gehaltener Hinweis auf einen etwaigen Trennungsbeschluss nicht zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels. Vielmehr ist die substantiierte Darlegung der den Verfahrensmangel begründenden Tatsachen erforderlich, damit das Revisionsgericht in die Lage versetzt wird, sich allein anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber zu bilden, ob die angegriffene Entscheidung auf einem Verfahrensmangel beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Hieran fehlt es. Der Vortrag des Klägers ist aus sich heraus nicht einmal verständlich.
- 8 Schließlich sind auch die Anforderungen an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung nicht erfüllt. (§ 160 Abs 1 Nr 1 SGG). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechts-



frage aus Gründen der Einheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsbedürftigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinaus gehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen. Vorliegend fehlt es bereits an der Darlegung einer konkreten Rechtsfrage, die geklärt werden soll. Der Kläger spricht lediglich von der aufgeworfenen Frage bzgl eines sozialversicherungsrechtlichen Anspruchs auf Weiterbildung, über den das LSG nach der von ihm vertretenen Rechtsauffassung nicht entscheiden konnte. Eine konkrete Rechtsfrage formuliert der Kläger nicht. Tatsächlich rügt er im Zusammenhang mit der von ihm behaupteten grundsätzlichen Bedeutung im Ergebnis ebenfalls einen Verfahrensfehler, weil das LSG über den behaupteten Anspruch nicht in der Sache entschieden hat.

9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)